

# Satzung des Jugendforums der Stadt Roth

Vom 18. März 2011

Der Stadtrat der Stadt Roth beschließt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

## **I. Grundsätze des Jugendforums**

Artikel 1 Aufgaben und Ziele des Jugendforums

Artikel 2 Beteiligung aller Jugendlichen

## **II. Aufbau des Jugendforums**

Artikel 3 Organe des Jugendforums

## **III. Aufgaben und Aufbau des Jugendbeirats**

Artikel 4 Aufgaben des Jugendbeirats

Artikel 5 Aufbau des Jugendbeirats

Artikel 6 Ämter des Jugendbeirats, Pflichten und Aufgaben

Artikel 7 Sitzungen des Jugendbeirats

Artikel 8 Amtszeiten und Ausscheiden aus dem Amt

## **IV. Mitgliederversammlungen des Jugendforums**

Artikel 9 Mitgliederversammlung

## **V. Sonstiges**

Artikel 10 Änderung der Satzung

Artikel 11 Finanzen

Artikel 12 Tagungsort

Artikel 13 Betreuung

Artikel 14 Auflösung des Jugendforums

Artikel 15 Geschäftsordnung

Artikel 16 Inkrafttreten

## I. Grundsätze des Jugendforums

### **Artikel 1**

#### **Aufgaben und Ziele des Jugendforums**

(1) Die Mitglieder des Jugendforums vertreten ehrenamtlich die Interessen aller Jugendlichen der Stadt Roth gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Das Jugendforum setzt sich aktiv für die Belange und Interessen der Jugendlichen der Stadt Roth ein.

(2) Das Jugendforum setzt sich folgende Ziele:

- Interessenvertretung der Jugendlichen
- Einbringen von Ideen in die Politik und deren Umsetzung
- Jugendlichen Politik näher bringen
- Veranstalten und Unterstützen von und durch Aktionen
- Stärken des Jugendforums

(3) Das Jugendforum vertritt keine parteipolitischen Interessen. Private Angelegenheiten dürfen nicht erörtert werden.

- (4) Das Jugendforum stellt an sich selbst den Anspruch, Jugendliche aller in Roth lebenden Nationen und Kulturen vertreten zu wollen.
- (5) Das Jugendforum und der daraus gewählte Jugendbeirat sind Institutionen/Organe der Stadt Roth.

## **Artikel 2** **Beteiligung aller Jugendlichen**

- (1) Allen Jugendlichen wird die Möglichkeit gegeben, sich im Jugendforum zu engagieren. Die Mitgliedschaft ist allen Jugendlichen im Alter von 14 - 25 Jahren möglich, die in der Stadt Roth oder einem der zugehörigen Ortsteile wohnhaft sind. Die Mitgliedschaft ist kostenlos und erfolgt durch bloße Teilnahme an den Sitzungen.
- (2) Das Jugendforum nimmt Anregungen, Anträge, Fragen, Kritik und Vorschläge aller Jugendlichen und Jugendorganisationen entgegen. Dies geschieht über persönlichen Kontakt und mittels der üblichen Kommunikationswege.
- (3) Das Jugendforum bemüht sich um Information und Miteinbeziehung aller Jugendlichen. Dazu nutzt es unter anderem das Internet und Rundmails. Über die lokalen Printmedien wird über Aktivitäten des Jugendforums berichtet.  
Durch ein Postfach, welches durch die Stadt Roth im Rathaus zur Verfügung gestellt wird, soll die Kontaktaufnahme zum Jugendforum erleichtert werden.

## **II. Aufbau des Jugendforums**

### **Artikel 3** **Organe des Jugendforums**

Das Jugendforum bildet folgende Versammlungs- und Beschlussorgane:

- Jugendbeirat (Vorstand),
- Mitgliederversammlung.

## **III. Aufgaben und Aufbau des Jugendbeirats, Ämter, Sitzungen**

### **Artikel 4** **Aufgaben des Jugendbeirats**

- (1) Der Jugendbeirat ist die ständige Vertretung des Jugendforums und dient der Beschlussfassung und Außenvertretung aller grundlegenden Angelegenheiten bezüglich des Jugendforums.
- (2) Der Jugendbeirat hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen. Hierzu ist eine Mehrheit durch Abstimmung im Jugendbeirat notwendig.
- (3) Über den Jugendbeirat können Anträge der Mitgliederversammlung an den Stadtrat gestellt werden. Hierzu ist eine Mehrheit durch Abstimmung im Jugendbeirat notwendig.
- (4) Mittels des Rederechts im Stadtrat vertritt der Vorsitzende des Jugendbeirats das Jugendforum und die Jugendlichen der Stadt Roth zu jugendrelevanten Themen.

- (5) Der Jugendbeirat ist verantwortlich für die Umsetzung der unter Artikel 1 genannten Aufgaben und Ziele des Jugendforums.
- (6) Der Jugendbeirat ist jederzeit für Anregungen, Fragen und Kritik seitens der Jugendlichen offen. Die Information der Jugendlichen über die Arbeit des Jugendforums ist besondere Aufgabe des Jugendbeirats.
- (7) Der Jugendbeirat bereitet die Mitgliederversammlungen des Jugendforums vor.

## **Artikel 5**

### **Aufbau des Jugendbeirats**

- (1) Der Jugendbeirat (Vorstand) besteht aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern des Jugendforums, deren Mindestalter bei 16 Jahren liegt (Ausnahme Beisitzer).  
Folgende Ämter sind zu besetzen:
  - Vorsitzende/r (Pflicht),
  - Stellvertreter/in (1 Pflicht),
  - Schatzmeister/in (Pflicht),
  - Schriftführer/in (optional),
  - bis zu vier Beisitzer/innen (optional).
- (2) Der Vorstand des Jugendforums im Sinne des § 26 BGB\* besteht aus dem Vorsitzenden und dem 1. Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretung des stellvertretenden Vorsitzenden beschränkt sich auf die Verhinderung des Vorsitzenden.

**\* § 26 Vorstand und Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

## **Artikel 6**

### **Ämter des Jugendbeirats, Pflichten und Aufgaben**

- (1) Der/Die Vorsitzende
  - (a) Der/Die Vorsitzende vertritt das Jugendforum nach außen (vgl. Art. 5 Abs. 2). Er/Sie vertritt die Interessen des Jugendforums gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie ist bei der Arbeit des Jugendforums für die Einhaltung dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes verantwortlich. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass das Ansehen der Stadt Roth durch die Tätigkeit des Jugendforums nicht geschädigt wird. Er/Sie übt bei den Sitzungen das Hausrecht aus.
  - (b) Der/Die Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Jugendbeirats und der Mitgliederversammlung und ist insbesondere zuständig für die Umsetzung der unter Artikel 1 und Artikel 2 genannten Aufgaben und Ziele des Jugendforums.
  - (c) Der/Die Vorsitzende erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht und gibt hierüber vor der Mitgliederversammlung und dem Stadtrat Auskunft.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in
  - a) Es gibt bis zu zwei Stellvertreter.
  - b) Diese unterstützen den/die Vorsitzende/n bei seiner/ihrer Arbeit und vertreten ihn/sie bei Abwesenheit.

- (3) Der/Die Schatzmeister/in  
Der/Die Schatzmeister/in korrespondiert mit der Stadt Roth in Bezug auf benötigte Finanzmittel. Er/Sie erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Gelder.
- (4) Der/Die Schriftführer/in  
Der/Die Schriftführer/in führt während der Mitgliederversammlung und während Jugendbeiratsitzungen Protokoll und ist für die Archivierung zuständig.
- (5) Die Beisitzer  
Die Beisitzer unterstützen den Jugendbeirat und insbesondere den/die Vorsitzende/n bei seiner/ihrer Arbeit. Bei Verhinderung des/der Pressewartes/in und des/der Schriftführers/in übernimmt ein Beisitzer das Amt vorübergehend zur Vertretung.
- (6) Sollte ein Optionalamt nicht besetzt sein, legt der/die Vorsitzende die Aufgabenverteilung fest.

## **Artikel 7**

### **Sitzungen des Jugendbeirats**

- (1) Einberufung der Sitzungen; Häufigkeit
  - (a) Der/Die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung zur Jugendbeiratssitzung ein und führt den Vorsitz, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
  - (b) Der Jugendbeirat tagt mindestens sechs Mal im Jahr.
  - (c) Die Einladungsfrist beträgt für eine ordentliche Sitzung zwei Wochen, für eine außerordentliche Sitzung aus dringendem Anlass entfällt die Einladungsfrist.
  - (d) Die Teilnahme an Jugendbeiratssitzungen ist für alle Jugendbeiratsmitglieder verpflichtend, bei Verhinderung ist der/die Vorsitzende unter Angabe des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu informieren.
  - (e) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder wenn dies die Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirats fordert.
- (2) Öffentlichkeit  
Die Sitzungen des Jugendbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Mit einfacher Mehrheit des Jugendbeirats kann die Öffentlichkeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Der/Die Vorsitzende kann zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs nach Ermahnung störende Mitglieder oder Zuhörer vom weiteren Verlauf der Sitzung des Jugendbeirats ausschließen.
- (3) Beschlussfassung, Beschlüsse
  - (a) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
  - (b) Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - (c) Der/Die Vorsitzende hat im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen Einspruch gegen einen Beschluss des Jugendbeirats einzulegen. Der Punkt ist in der nächsten Sitzung nochmals zu behandeln.
- (4) Protokoll der Sitzung
  - (a) Der/die Schriftführer/in führt ein Ergebnis-/Beschlussprotokoll. Das Protokoll muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem/der Vorsitzenden zugekommen sein.

Das Protokoll wird unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher und sonstiger rechtlicher Vorschriften veröffentlicht.

(b) Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls schriftliche Einwände gegen den Inhalt gegenüber dem Vorsitzenden erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

- (5) Der/Die Vorsitzende erteilt das Rederecht während der Sitzungen, er kann das Rederecht auch an Nichtmitglieder erteilen.

### **Artikel 8** **Amtszeiten und Ausscheiden aus dem Amt**

- (1) Die Amtszeit beträgt für alle Ämter ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit ist auch bei Überschreitung der in Artikel 2.1 aufgeführten Höchstaltersgrenze zu Ende zu führen. Alle Rechte und Pflichten bleiben bis zum Ende der Amtszeit bestehen.
- (3) Amtsträger/innen scheiden aus ihren Amt aus, wenn sie:  
- aus wichtigem Grund von ihrem Amt zurücktreten,  
- mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Vorstandes abberufen werden.
- (4) Der/Die Vorsitzende führt rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit Neuwahlen nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung (siehe Art. 15) durch.
- (5) Bei Ausscheiden eines Amtsträgers muss umgehend nach den Bestimmungen dieser Satzung nachgewählt werden, die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wiederbesetzung ihres Amtes im Amt.
- (6) Fehlt ein Jugendbeiratsmitglied mehrmals unentschuldig bei Mitglieder- und/oder Jugendbeiratsitzungen, kann ihm/ihr durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Jugendbeirats das Amt entzogen werden.

## **IV. Mitgliederversammlungen des Jugendforums**

### **Artikel 9** **Mitgliederversammlung**

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung  
Der/Die Vorsitzende des Jugendbeirats lädt auf Beschluss des Jugendbeirats mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Er bildet, zusammen mit dem Jugendbeirat den Sitzungsvorstand.
- (2) Öffentlichkeit  
Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Mit einfacher Mehrheit des Sitzungsvorstandes kann die Öffentlichkeit von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Der/Die Vorsitzende kann zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs nach Ermahnung störende Mitglieder oder Zuhörer vom weiteren Verlauf der Mitgliederversammlung ausschließen (siehe auch Art. 7 Abs. 2).

(3) Häufigkeit der Sitzungen

Die Mitgliederversammlungen des Jugendforums sollen mindestens vier Mal im Jahr stattfinden.

(4) Protokoll

Siehe hierzu Art. 7 Abs. 4.

(5) Aufgaben

(a) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich in geheimer und gleicher Wahl aus ihren Reihen den/die Vorsitzenden, seinen/ihre Stellvertreterin und den/die Schatzmeister/in des Jugendbeirats. Die weiteren Mitglieder des Jugendbeirats können per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmberechtigt sind die anwesenden Jugendlichen nach Artikel 2.1, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(b) Die Mitgliederversammlung kontrolliert und entlastet den Jugendbeirat und kann Satzungsänderungen beantragen.

(c) Anträge der Mitgliederversammlung können vom Jugendbeirat an den Stadtrat gestellt werden.

(d) Die Mitgliederversammlung dient der Meinungsbildung des Jugendforums. Sie gibt die Leitlinien für die Arbeit des Jugendbeirats vor.

(e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit absoluter Mehrheit gefasst werden.

(6) Einspruch

Der/Die Vorsitzende hat im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen Einspruch gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung einzulegen. Der beanstandete Beschluss ist in der nächsten Sitzung nochmals auf die Tagesordnung zu setzen.

## VI. Sonstiges

### **Artikel 10 Änderungen der Satzung**

(1) Satzungsänderungen beantragt die Mitgliederversammlung (Art. 9 Abs. 5 Buchst. b). Der Jugendbeirat trägt dem Stadtrat die Änderungswünsche vor (Art. 9 Abs. 5 Buchst. c).

(2) Für Änderungen der Satzung muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein Änderungsentwurf veröffentlicht werden.

### **Artikel 11 Finanzen**

(1) Die Stadt Roth stellt dem Jugendforum in ihrem Haushalt, soweit möglich, Haushaltsmittel für Aktivitäten bereit. Die voraussichtlich benötigten Mittel für das nächste Haushaltsjahr werden durch den Vorsitzenden bei der Stadt Roth rechtzeitig schriftlich angemeldet. Die Verwaltung der Gelder übernimmt der/die Schatzmeister/in.

(2) Der/Die Schatzmeister/in legt dem Stadtrat und der Mitgliederversammlung jährlich die Verwendung der Finanzmittel dar.

## **Artikel 12 Tagungsort**

Die Stadt Roth stellt auf Antrag der Mitgliederversammlung und dem Jugendbeirat im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen angemessenen Tagungsort zur Verfügung.

## **Artikel 13 Betreuung**

Das Jugendforum hat das Recht auf Betreuung durch eine/n städtischen Mitarbeiter/in. Diese/r betreut im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Aktivitäten des Jugendforums, insbesondere ist er/sie dem/der Schatzmeister/in bei der ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel behilflich. Über den hierfür erforderlichen Stundenaufwand ist dem Stadtrat im Rechenschaftsbericht Auskunft zu geben.

## **Artikel 14 Auflösung des Jugendforums**

- (1) Das Jugendforum ist aufzulösen,
  - (a) wenn sich der Stadtrat mit Mehrheit dafür ausspricht.
  - (b) wenn der Jugendbeirat mit zwei Drittel Mehrheit einen entsprechenden Antrag an den Stadtrat stellt und dieser dem Antrag nachkommt.
- (2) Die Besitztümer des Jugendforums gehen in den Besitz der Stadt Roth über.

## **Artikel 15 Geschäftsordnung**

Das Jugendforum gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung, die an die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Roth sowie geltende Mustergeschäftsordnungen angelehnt ist.

## **Artikel 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 30.11.2010 vom Stadtrat der Stadt Roth beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 18. März 2011  
Stadt Roth

Richard Erdmann  
Erster Bürgermeister

## **Abschlussvermerk:**

### **Amtliche Bekanntmachung**

1. Die vorstehende Satzung wurde am 30. November 2010 vom Stadtrat der Stadt Roth beschlossen.
2. Die Auslegung der Satzung wurde am 22. März 2011 in der Roth-Hilpoltsteiner-Volkszeitung Nr. 67 amtlich bekanntgemacht.
3. Die Satzung lag vom 22. März 2011 bis zum 19. April 2011 während der Dienstzeiten im Rathaus Roth, Zi. 121 zur Einsichtnahme aus.
4. Die Satzung tritt rückwirkend zum 23. März 2011 in Kraft.

Roth, den 12. April 2013

gez.

Christian Rascher  
Verwaltungsfachwirt